

FINANZORDNUNG

**Thüringer
Box Verband e. V.**



Inhalt

I. Haushalts- und Kassenwesen

- § 1 Haushaltsplan
- § 2 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- § 3 Finanzverwaltung
- § 4 Kassenprüfung

II. Einnahmen und Ausgaben

- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben

III. Erstattung von Auslagen

- § 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

IV. Honorare und Leistungsentschädigungen

- § 8 Aus- und Weiterbildung
- § 9 Kampfrichter

V. Gebühren des TBV

- § 10 Gebühren

VI. Strafgebühren des DBV / TBV

- § 11 Strafgebühren

VII. Schlussbestimmungen

- § 12 Änderungen der Finanzordnung
- § 13 Inkrafttreten

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

Der vom Geschäftsführenden Vorstand gemäß der Satzung für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Kongress genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des Verbandes. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Kongress beschließt.

§ 2 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Geschäftsführenden Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 3 Finanzverwaltung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und dem Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.

Über die Konten sind der Präsident und/oder der Vizepräsident mit dem Vizepräsidenten Finanzen verfügungsberechtigt, Die Verfügungsberechtigten müssen halbjährlich eine Kassenprüfung durchführen.

Eine Vollmacht kann den hauptamtlichen Mitarbeiter erteilt werden.

Die Kassengeschäfte führen die vom Geschäftsführenden Vorstand bestellten Angestellten der Geschäftsstelle und der Vizepräsident Finanzen.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist in der Satzung geregelt.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, an Sitzungen, in denen der Bericht der Kassenprüfer behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem Thüringer Box Verband stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Beiträge, Verwaltungsleistungen und Bearbeitungsgebühren der Mitglieder gemäß der Satzung. Beiträge und Verwaltungsleistungen werden von der Vollversammlung festgelegt. Bearbeitungsgebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Geschäftsführenden Vorstand kalkuliert
- Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand
- Sonstige Einnahmen.

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des Thüringer Box Verbandes e.V. sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Lehrgänge und Wettkämpfe
- Kosten der Geschäftsstelle
- Personalkosten
- Verwaltungsbedarf
- Reisekosten

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

- Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des Thüringer Box Verbandes e.V. können die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunikationskosten, Büromaterial und Reisekosten.

Zu den Kommunikationskosten gehören Tel. (Festnetz und mobil), Fax, E-Mail, Porto. Zur schriftlichen Kommunikation sollten möglichst elektronische Medien genutzt werden.

- Zu den Büromaterialien gehören insbesondere Druckerpatronen, Kopierpapier, Briefumschläge, Hefter, Folien etc.

- Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Die schriftliche Auftragserteilung ist mit dem Vizepräsidenten Finanzen, bei dessen Verhinderung mit dem Präsidenten, bei beider Verhinderung mit einem weiteren Vizepräsidenten abzustimmen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es werden die Auslagen des kostengünstigsten Verkehrsmittels erstattet.

Reisekosten werden vergütet, lt. Kassenlage!

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt der tarifgemäße Fahrpreis 2. Klasse.
- Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen werden 0,20 € je km erstattet. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
- Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung, ausgestellt auf den Thüringer Box Verband e.V., zu belegen.
- Erhält der Dienstreisende während seiner Dienstreise unentgeltlich Verpflegung, wird unabhängig von der Höhe des Tagegeldes

- für Frühstück	20%
- für Abendbrot und Mittagessen je	40%

 des vollen Satzes von 24,00 €, höchstens jedoch des zustehenden oder vereinbarten Tagegeldes einbehalten.
- Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher zu genehmigen.
- Der Geschäftsführenden Vorstand ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes.

Auslagen müssen innerhalb von zwei Wochen in der Geschäftsstelle schriftlich geltend gemacht werden.

IV. Honorare und Leistungsentschädigungen

§ 8 Aus- und Weiterbildung

Im Geltungsbereich des Thüringer Box Verbandes e.V. können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Trainern, Kampfrichtern, Ärzten und Verbandsfunktionären an Trainer, Kampfrichter, Ärzte und Verbandsfunktionäre Honorare und Leistungsentschädigungen gezahlt werden.

Die für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Verantwortlichen informieren über die Geschäftsstelle den Vizepräsidenten Finanzen schriftlich über die geplante Maßnahme (Teilnehmerzahl, Ort, Zeitraum), den Finanzbedarf und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer.

Honorare werden entsprechend der Qualifikation und der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) gezahlt.

Die Höhe der Honorare beträgt 20 € je UE.

Das Honorar soll einen Tagessatz von 120 € nicht übersteigen.

Eine evtl. Zustimmung von Arbeitgebern der Referenten haben die Referenten selbst einzuholen.

Die Referenten sind für die Versteuerung der Honorare selbst zuständig.

§ 9 Kampfrichter

Die Leistungsentschädigung für Kampfrichter wird durch die WB und durch das Ligastatut geregelt.

Im Landesverbandes Thüringen gelten folgende Sätze:

- 20,- € Amtierungspauschale , zzgl. 0,20 € je km
- bei mehr als 20 Kämpfen in einer Veranstaltung - Erhöhung der Amtierungspauschale um 50 %
- bei mehr als 40 Kämpfen in einer Veranstaltung – Erhöhung der Amtierungspauschale um 100 %

Es muss immer eine Fahrgemeinschaft angestrebt werden.

V. Gebühren des TBV

§ 10 Gebühren

Mitgliedsbeitrag jährlich	400,00 €
einmalige Aufnahmegebühr	150,00 €
Startausweise	17,00 €
Jahreslizenzmarken (gebührenpflichtig ab 13 Jahre)	10,00 €
Jahreslizenzmarken (gebührenfrei, 10 - 12 Jahre)	0,00 €
Punktzettel DIN A5, 50 Blatt	8,00 €
Verwaltungsgebühr Jahreslizenz für Startbuchkontrolle durch LV	10,00 €
internationale Auslandsstartgenehmigung - schriftlich	25,00 €
Internationale Inlandsstartgenehmigung – schriftlich	25,00 €
nationale Inlandsstartgenehmigung	10,00 €
Jahresstartgenehmigung Vereine (Beantragung und Entscheidung über den Vorstand des TBV)	50,00 €
Nationalverbandswechsel für Flüchtlinge/Asylbewerber (schriftlich)	15,00 €
Nationalverbandswechsel (schriftlich)	50,00 €
Meldegebühren Thüringen Meisterschaft	lt. Ausschreibung
Meldegebühren für Deutsche Meisterschaften je Sportler (Pauschalbetrag + Unterkunft) an den TBV	200,00 €

VI. Strafgebühren des DBV / TBV

§ 11 Strafgebühren

- **Veranstaltung oder Start ohne Genehmigung** 50 – 250 € und/oder für Vereine Sperre bis 1 Monat. Im Wiederholungsfall Erhöhung bis 500 € und/oder Sperre bis zu 6 Monaten
- **Start ohne Genehmigung für Kämpfer** 25 – 100 € / Wiederholungsfall bis 150 €
- **Fehlende Startausweise** 10 € / Im Wiederholungsfall zusätzlich 15 €
- **Missbrauch ehrenwörtlicher Erklärungen** und falsche Angaben mindestens 50 € im Wiederholungsfall 75–250 € + Sperre von 3 Monaten – 1 Jahr
- Nichtantreten eines gewogenen für kampftauglich befundenen Kämpfers 50–300 € und/oder eine Sperre von bis zu 6 Monaten, oder Nichtantreten im qualifizierten Kampf (ohne ärztliches Attest) bei Meisterschaften 50,-
- **Verstöße gegen Altersklassen Regelung** 125 – 500 € im Wiederholungsfall 1 Jahr Sperre
- Start eines Kämpfers unter falschem Namen für Kämpfer und Verantwortliche 50–500 € im Wiederholungsfall mindest. 6 Monate Sperre
- Verstöße gegen § 27 durch Sekundanten oder Helfer – 1. Mal Sperre für die Veranstaltung innerhalb eines Turniers durch den Delegierten / 2. Mal Sperre für das ganze Turnier innerhalb 6 Monate 3. Mal 50 – 250 € / im Wiederholungsfall bis zu zusätzlich 12 Monaten Sperre
- Beleidigungen, Bedrohungen oder Tötlichkeiten gegen Athleten und Kampfrichter, oder Zuschauer 50 – 250 € und/oder 1–12 Monate Sperre
- **Manipulation im Startausweis** 150 – 500 € und/oder 6-12 Monate Sperre / im Wiederholungsfall 250–500 € und/oder 6–12 Monate Sperre
- Überschreitung der höchstzulässigen Kampffzahl innerhalb 1 Jahres, 6 Monate Sperre für den Verantwortlichen einen Vereins und 50 € für den Kämpfer,
- Verletzung Verkehrssicherungspflicht 100 – 1.000 € und/oder Sperre bis zu 6 Monaten Soweit in diesem Strafkatalog Verstöße und unsportliches Verhalten nicht erfasst sind, gelten die Disziplinarrechtsgrundlagen der Rechtsordnung.
- **verspätete Registrierung** / Start eines Sportler mit fehlender Registrierung je Sportler 5,- €
- **verspätete Meldung** zu Meisterschaften je Sportler 5,- €

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung können von jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie können nicht rückwirkend gültig werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt zum 04.03.2017 in Kraft.